

- Abschrift -



Bearbeitungszeit		
Tage	KW	bis
Nr. neu	MARBURGER BUND - Landesverband Niedersachsen - HANNOVER	MA
Cl. Nr.	Emp. 16. Feb. 2017	zdA
WV:	EG	MzK

## Arbeitsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

### Urteil

Verkündet am: 27.01.2017

Hotopp, Gerichtsamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

4 Ca 427/16

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V., Landesverband Niedersachsen, Berliner Allee 20, 30175 Hannover

gegen

Harzkliniken Dienste GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Kösliner Str. 12, 38642 Goslar

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 2017

[REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin zwei Tage Zusatzurlaub in natura zu gewähren.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

3. Der Streitwert wird auf 553,85 Euro festgesetzt.
4. Die Berufung wird gesondert zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf tariflichen Zusatzurlaub wegen Nacharbeit im Bereitschaftsdienst.

Die Klägerin ist bei der Beklagten seit dem [REDACTED] im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung als Assistenzärztin beschäftigt. Das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt der Klägerin beläuft sich auf [REDACTED]. Dem Arbeitsverhältnis der Parteien liegt der schriftliche Arbeitsvertrag vom [REDACTED] (vgl. Blatt 9 bis 13 d. A.) sowie der Änderungsvertrag vom [REDACTED] (vgl. Blatt 14 d. A.) zugrunde. Ferner findet auf das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Asklepios-Verwaltungsgesellschaft mbH (TV-Ärzte Asklepios) vom 20.03.2009 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 03.06.2014 kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme Anwendung.

Der Tarifvertrag enthält u.a. folgende Regelungen:

#### „§ 14 Sonderformen der Arbeit

...

- (3) Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr.

...

#### § 15 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

...

#### § 21 Zusatzurlaub

...

(3)

Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag

300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage

450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage

600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

§ 24 Entgelt

(1)

Der Arzt erhält ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifvertrages.

...“

Zudem findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der Entgelttarifvertrag (TV-Ärzte Entgelt Asklepios) vom 20.03.2009 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 03.06.2014 Anwendung. Der Tarifvertrag enthält u. a. folgende Regelungen:

„§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1)

Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde

a) für Überstunden 15 v. H.,

b) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,

- c) bei Feiertagsarbeit
  - ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
  - mit Freizeitausgleich 35 v. H.,
- d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 06:00 Uhr 35 v. H.,
- e) für Nachtarbeit von 20:00 - 6:00 Uhr 20 v. H.

des individuellen Stundenentgelts (§ 2 Abs. 1 S. 2), mindestens der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ...

#### § 7 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

...

(5) Für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes werden auf das entsprechend der Bewertung gemäß Abs. 3 zu berechnende Entgelt je Bereitschaftsdienststunde folgende zusätzliche Zeitzuschläge mit der auf den Monat der Ableistung des Bereitschaftsdienstes folgenden Entgeltabrechnung vergütet, soweit für die jeweilige Stunden die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei Bereitschaftsdiensten in Nachtstunden zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr und zwischen 04:00 Uhr und 06:00 Uhr 25 v. H.,
- b) bei Bereitschaftsdiensten in Nachtstunden zwischen 0:00 Uhr und 04:00 Uhr 40 v. H.,
- c) bei Bereitschaftsdiensten an Sonn- und Feiertagen 50 v. H.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird jeweils der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Anspruch auf diese Zeitzuschläge besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

#### § 10 Laufzeit

...

- (3) Im Fall der Kündigung nach Absatz 2 werden § 7 Absätze 3 bis 5 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

...“

In dem Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.08.2016 hat die Klägerin insgesamt 38 Bereitschaftsdienste geleistet, wobei hier 342 Stunden in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr angefallen sind.

Mit E-Mail vom 18.04.2016 sowie mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 13.05.2016 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten erfolglos die Gewährung von Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst geltend.

Mit ihrer am 10.10.2016 beim erkennenden Gericht eingegangenen Klage begehrt die Klägerin weiterhin die Gewährung von tariflichem Zusatzurlaub wegen Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr gemäß § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios für Bereitschaftsdienststunden in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr ein Anspruch auf Zusatzurlaub zustehe. § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios unterscheide nicht zwischen Regelarbeitszeit und Bereitschaftsdienst, sondern spreche ausschließlich von Nachtarbeitsstunden. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei es, einen Ausgleich i. S. v. § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz für die Belastung durch Nachtarbeit zu regeln. Einer solchen Auslegung stehe insbesondere nicht § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios entgegen. Der in § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Ausgleich für Nachtarbeit könne sowohl durch die Gewährung bezahlter freier Tage als auch durch einen Entgeltzuschlag als auch durch eine Kombination von beiden erfüllt werden. Zudem müsse eine Auslegung des TV-Ärzte Asklepios ausschließlich anhand der Regelungen dieses Tarifvertrages erfolgen und nicht unter Einbeziehung der Bestimmungen des TV-Ärzte Entgelt Asklepios. Es handele sich insoweit um zwei eigenständige Verträge zwischen den Tarifvertragsparteien, die unterschiedliche Regelungsgegenstände beinhalteten und voneinander unabhängig kündbar seien. Zudem entfalte § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios im Fall der Kündigung gem. § 10 Abs. 3 keine Nachwirkung, sondern werde durch eine anderweitige Regelung ersetzt. Ein Rückgriff auf den TV-Ärzte Entgelt Asklepios bei der Auslegung des TV-Ärzte Asklepios sei daher unzulässig. Schließlich sei der in der Vorgängernorm des § 21 TV-Ärzte Asklepios, nämlich § 48 a Abs. 6 S. 1 BAT/BAT-O enthaltene Vorbehalt, dass nur im Rahmen regelmäßiger Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden berücksichtigt würden, in § 21 TV-Ärzte Asklepios gerade nicht aufgenommen worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 2 Tage Zusatzurlaub in natura zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass es vorliegend mit § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios eine abschließende tarifliche Regelung hinsichtlich des Ausgleichs für Nachtstunden innerhalb des Bereitschaftsdienstes gäbe, so dass ein weiterer Ausgleich durch bezahlte freie Tage nach § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios ausgeschlossen sei. Ein Rückgriff auf § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios sei im Rahmen der Auslegung auch zulässig, weil § 24 Abs. 1 TV-Ärzte Asklepios einen Verweis auf den Entgelttarifvertrag enthalte. § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios erfasse ausdrücklich die Nachtstunden bei Bereitschaftsdienst und enthalte sogar eine sehr differenzierte Regelung. Hierin liege ein angemessener Ausgleich i. S. v. § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen, die nebst Anlagen jeweils sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Klägerin steht für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.08.2016 ein Anspruch auf Gewährung von 2 Tagen Zusatzurlaub gem. § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios zu. Bereitschaftsdienststunden, die in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistet werden, sind Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios, die einen Anspruch auf Zusatzurlaub begründen. Dies ergibt die Auslegung der Norm.

Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Somit ist zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigem Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an die Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags, ggfls. auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt dabei derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. etwa BAG,

Urteil vom 11.07.2012 - 10 AZR 236/11 - Rdnr. 12; Urteil vom 16.07.2010, 4 AZR 944/08 - Rdnr. 18, jeweils zitiert nach juris).

1.

Der Wortlaut des § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios ist nicht eindeutig. Danach löst die Leistung einer bestimmten Anzahl von Nachtarbeitsstunden den Anspruch auf Zusatzurlaub aus. Der TV-Ärzte Asklepios definiert nicht diesen Begriff, sondern in § 14 Abs. 3 den der Nachtarbeit als Arbeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr. Geleistet werden in dieser Zeitspanne sowohl regelmäßige Arbeitsstunden wie auch Bereitschaftsdienststunden, in denen regelmäßig Arbeit anfällt (vgl. dazu BAG, Urteil vom 23.03.2011 - 10 AZR 661/09 - Rdnr. 11; Urteil vom 23.02.2011 - 10 AZR 579/09 - Rdnr. 12).

2.

Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang ergibt kein eindeutiges Ergebnis. Der Tarifvertrag differenziert in § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 zwischen der Nachtarbeit und dem Bereitschaftsdienst. § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios greift diese Differenzierung nicht auf. Dies kann bedeuten, dass nur innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Nachtarbeit den Anspruch auf Zusatzurlaub auslöst; denkbar ist aber auch ein tarifliches Verständnis, dass sämtliche Bereitschaftsdienststunden oder zumindest in diesem Rahmen tatsächlich anfallende Arbeitsstunden den Anspruch auslösen sollen (vgl. BAG, Urteil vom 23.03.2011 - 10 AZR 661/09 - Rdnr. 12; Urteil vom 23.02.2011 - 10 AZR 579/09 - Rdnr. 13).

3.

Sinn und Zweck der Vorschrift verdeutlichen jedoch, dass nächtliche Bereitschaftsdienststunden, Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios sind.

a)

Ein tariflicher Zusatzurlaub etwa entsprechend der früheren Vorschrift des § 48 a BAT/BAT-O dient dem Ausgleich der durch Wechselschicht, Schicht und Nachtarbeit verursachten besonderen Belastungen. § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios regelt den tariflichen Ausgleich i. S. v. § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz für die Belastung durch Nachtarbeit. Nach diesem Zweck ist der Auslegung der Norm der arbeitsschutzrechtliche Arbeitszeitbegriff zugrunde zu legen. Bereitschaftsdienst, den ein Arbeitnehmer in Form persönlicher Anwesenheit im Betrieb des Arbeitgebers leistet, ist nach der Rechtsprechung des EuGH und nach der hieran anknüpfenden Neufassung des Arbeitszeitgesetzes in vollem Umfang als Arbeitszeit i. S. v. Art. 2 der Richtli-

nie 2003/88/EG anzusehen, ohne Rücksicht darauf, welche Arbeitsleistung der Betroffene während des Bereitschaftsdienstes tatsächlich erbringt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Bereitschaftsdienst in der Nachtzeit ist in seiner gesamten Dauer nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz auszugleichen, unabhängig davon, in welchen Arbeitsstunden tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wurde (vgl. BAG, Urteil vom 23.03.2011 - 10 AZR 661/09 - Rdnr. 14; Urteil vom 23.02.2011 - 10 AZR 579/09 - Rdnr. 15). Für jede Stunde des nächtlichen Bereitschaftsdienstes besteht deshalb ein gesetzlicher Anspruch auf einen Belastungsausgleich, der durch § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios näher bestimmt wird.

b)

Entgegen der Auffassung der Beklagten wird dieser Ausgleich tariflich nicht abschließend anderweitig gewährt. Zwar enthält § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios ebenfalls einen Ausgleich i. S. v. § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine abschließende Regelung des nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz gebotenen Ausgleichs für Nacharbeit. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob zur Auslegung eines Tarifvertrages aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände und der eigenständigen Kündbarkeit ein anderer Tarifvertrag überhaupt herangezogen werden kann.

Die Tarifvertragsparteien sind grundsätzlich frei darin, wie sie den Ausgleich nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz regeln. Um den gesetzlichen Anspruch nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz zu ersetzen, muss die tarifvertragliche Regelung eine Kompensation für die mit dem nächtlichen Bereitschaftsdienst verbundenen Belastungen vorsehen (BAG, Urteil v. 16.07.2014 - 10 AZR 752/13 - Rdnr. 21). Diese Anforderungen könne sowohl durch Entgeltzuschläge als auch durch Freizeitausgleich als auch durch die Kombination von beidem erfüllt werden.

Zwar stellt die Regelung in § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios mit Zuschlägen von 25 % bzw. 40 % einen ausreichenden Ausgleich i. S. v. § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz dar, so dass es an sich keines zusätzlichen Ausgleichs in Form von Zusatzurlaub bedurft hätte. Jedoch kann nach Auffassung der Kammer § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios dennoch nicht als umfassende und abschließende Regelung des § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz gebotenen Ausgleichs für nächtlichen Bereitschaftsdienst angesehen werden. Gegen eine solche Auslegung spricht insbesondere § 10 Abs. 3 TV-Ärzte Entgelt Asklepios, wonach im Fall der Kündigung des Entgelttarifvertrages § 7 Abs. 5 keine Nachwirkung entfaltet, sondern durch eine anderweitige Regelung ersetzt wird, die keinen Ausgleich i. S. v. § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz vorsieht. Im Fall der Kündigung des Entgelttarifvertrages wäre somit § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz unwirksam, weil er selbst keinen Ausgleich für nächtlichen Bereitschaftsdienst enthält und ein anderweitiger tariflicher Ausgleich ebenfalls



nicht gewährleistet wäre. Die Auslegung bzw. Wirksamkeit einer tariflichen Norm kann aber nicht vom Bestand eines anderen eigenständigen Tarifvertrages abhängen. Die Kammer geht daher davon aus, dass die Tarifvertragsparteien mit der Regelung in § 7 Abs. 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios einen zusätzlichen Ausgleich für nächtlichen Bereitschaftsdienst regeln wollten, der im Falle der Kündigung des Entgelttarifvertrages wieder entfällt, ohne dass damit die Regelung im § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios beeinträchtigt wird. Dafür, dass die Tarifvertragsparteien eine doppelte Kompensation geregelt haben, spricht insbesondere auch § 6 Abs. 1 e TV-Ärzte Entgelt Asklepios, der für jegliche Nachtarbeit einen Zuschlag von 20 % vorsieht. Dies bedeutet, dass Nachtarbeitsstunden, die während der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden, generell einen doppelten Ausgleich erfahren, nämlich einerseits einen Entgeltzuschlag von 20 % und andererseits Zusatzurlaub. Für ein solches Verständnis spricht im Übrigen auch § 7 Abs. 5 S. 3 TV-Ärzte Entgelt Asklepios, wonach der Anspruch auf Zeitzuschläge unabhängig besteht von einem Freizeitausgleich. Entgegen der Auffassung der Beklagten steht einem solchen Verständnis nicht die Protokollerklärung zu § 10 Abs. 6 TV-Ärzte Entgelt Asklepios entgegen. Danach ist Freizeitausgleich nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder der Arzt dem Freizeitausgleich zugestimmt hat. Diese Bestimmung bezieht sich nach Auffassung der Kammer allein auf die Bewertung von Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit i. S. d. Arbeitszeitgesetzes, nicht aber speziell auf die Problematik des Ausgleichs für Nachtarbeit.

4.

Schließlich spricht auch die Entstehungsgeschichte der Tarifnorm dafür, dass Bereitschaftsdienststunden in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr als Nachtarbeitsstunden anzusehen sind und den tariflichen Anspruch auf Zusatzurlaub auslösen. Der in der Vorgängernorm des § 48 a Abs. 6 S. 1 BAT/BAT-O enthaltene Vorbehalt, dass nur im Rahmen regelmäßiger Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden berücksichtigt werden, ist in § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios nicht mehr enthalten (vgl. BAG v. 23.03.2011 - 10 AZR 661/09 - Rdnr. 16; Urteil v. 23.02.2011 - 10 AZR 579/09 - Rdnr. 17).

5.

Da bei der Klägerin im Zeitraum vom 01.01. bis 31.08.2016 unstreitig insgesamt 342 Nachtarbeitsstunden während des Bereitschaftsdienstes angefallen sind, steht ihr gemäß § 21 Abs. 3 TV-Ärzte Asklepios ein Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen zu.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO. Dementsprechend hatte die Beklagte als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO. Der festgesetzte Gegenstandswert entspricht der Höhe nach der finanziellen Gegenleistung für zwei Urlaubstage bemessen auf ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von ca. 6.000,00 Euro.

Schließlich hatte das Gericht gem. § 64 Abs. 3 a ArbGG über die besondere Zulassung der Berufung zu entscheiden. Da die Rechtssache vorliegend eine Rechtsstreitigkeit über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Arbeitsgerichts hinaus erstreckt, betrifft, hat das Gericht die Berufung gem. § 64 Abs. 3 Nr. 2 b) ArbGG gesondert zugelassen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufung muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 15. Oktober 2014 (Fundstelle: Nds. GVBl. vom 28. Oktober 2014, Seite 284.) in der jeweils geltenden Fassung in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

**Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover**

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

